

Kurztitel

Genossenschaftsinsolvenzgesetz

Kundmachungsorgan

RGeBl. Nr. 105/1918

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.04.1918

Text**§ 5.**

(1) In der Beitragsberechnung sind sämtliche Genossenschafter mit Namen anzuführen und die Beträge, die sie zu zahlen haben, ziffermäßig zu bestimmen. Werden einzelne Genossenschafter gemäß § 4 überhaupt nicht oder mit einem geringeren Betrage berücksichtigt, so ist dies kurz zu begründen.

(2) Die Beitragsberechnung ist dem Konkursgerichte zur Genehmigung vorzulegen.